

Nationalrat

21.3516

Interpellation FDP-Liberale Fraktion

Sicherung des bilateralen Weges: Interessen der Departemente?

Wortlaut der Interpellation vom 04.05.2021

Die Verhandlungen zum Rahmenabkommen befinden sich in einer heiklen Phase. Die Differenzen zwischen der EU und der Schweiz bzgl. der offenen Punkte bleiben gewichtig. Bei einem allfälligen Verhandlungsabbruch drohen negative Konsequenzen, die alle Departemente betreffen. Entsprechend hat jedes Departement ein grosses Interesse an der Sicherung des bilateralen Weges. Der Bundesrat wird deshalb gebeten darzulegen, wie im Falle eines Scheiterns des Rahmenabkommens vorzugehen ist und namentlich die folgenden Fragen zu beantworten:

1. EDA: Wie plant der Bundesrat die bilaterale Beziehung zur EU weiterzuentwickeln, falls das Rahmenabkommen scheitert?
2. WBF: Wie gedenkt der Bundesrat die Schweizer Teilnahme an Horizon Europe und Erasmus plus zu ermöglichen? Wie will der Bundesrat die Nachteile bei einer Nicht-Assoziierung für den Schweizer Forschungs- & Bildungsstandort abfedern? Wie gedenkt der Bundesrat die jeweilig anstehende Aktualisierung des MRA für die betroffenen Branchen (Medizinaltechnik, Pharma, Maschinenbau etc.) zu bewirken?
3. EDI: Was wären die Konsequenzen für das bereits ausgehandelte Gesundheitsabkommen? Droht der konstante Ausschluss aus dem Frühwarn- und Reaktionssystem der EU (EWRS)? Was sind die Konsequenzen einer Nichtaktualisierung des MRA für die Pharmabranche?
4. EFD: Wie wäre der Finanzdienstleistungssektor langfristig betroffen? Welche alternativen Kooperationsmöglichkeiten mit der EU sind denkbar? Was sind die Aussichten, die Börsenäquivalenz wieder zu erlangen? Sind neben der bestehenden Gegenmassnahme weitere Massnahmen geplant?
5. UVEK: Die Stromversorgungssicherheit sowie die Stabilität des Stromnetzes kann im stark vernetzten europäischen Strommarkt von keinem Land allein gewährleistet werden. Wie kann diese in der Schweiz ohne ein Stromabkommen sichergestellt werden? Auch im Verkehr ist die enge Zusammenarbeit zentral. Welche Konsequenzen sind bzgl. des geplanten Beitritts in die EU-Eisenbahngesellschaft (ERA) zu erwarten?
6. EJPD: Befürchtet der Bundesrat eine Verweigerung der Datenschutzäquivalenz durch die EU und wie würde er darauf reagieren? Welche Pläne hat der Bundesrat, um administrative Mehrbelastungen und die höheren Sanktionsrisiken zu kompensieren? Inwiefern ist die Zusatzvereinbarung im Bereich Grenzmanagement und Visa (BMVI) gefährdet?
7. VBS: Mit welchen Auswirkungen wäre bei der Gewährleistung der Cybersicherheit zu rechnen?

Ohne Begründung

Antwort des Bundesrates

1. Gleichzeitig mit seiner Entscheidung, die Verhandlungen über das institutionelle Abkommen (InstA) zu beenden, hat der Bundesrat sein Interesse an der Fortsetzung des bewährten bilateralen Wegs mit der EU bekräftigt. Die Schweiz bleibt auch ohne InstA eine zuverlässige und engagierte Partnerin der EU und deren Mitgliedstaaten. Mit dem Ziel einer Stabilisierung der bilateralen Zusammenarbeit hat der Bundesrat am 26. Mai 2021 verschiedene Massnahmen beschlossen: Er setzt sich für eine rasche Deblockierung des zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten durch das Parlament ein und strebt eine zügige Finalisierung des entsprechenden Memorandum of Understanding (MoU) mit der EU an. Weiter bietet der Bundesrat der EU die Aufnahme eines strukturierten politischen Dialoges bspw. auf ministerieller Ebene an, um eine gemeinsame Agenda für die künftige Zusammenarbeit im beidseitigen Interesse zu entwickeln und zu begleiten. Schliesslich prüft der Bundesrat die Möglichkeit eines autonomen Abbaus von Regelungsunterschieden zwischen dem Schweizer und dem EU-Recht, sofern dies auch im Interesse der Schweiz ist.

2. Der Bundesrat setzt sich für eine Weiterführung der Assoziierung der Schweiz am Horizon-Paket 2021-2027 sowie eine Assoziierung an Erasmus+ ein. Ist dies nicht möglich, erlaubt die Finanzierungsbotschaft zum Horizon-Paket die direkte Finanzierung von Schweizer Forschenden in den für Drittstaaten zugänglichen EU-Projekten. Bei Erasmus+ kann die bestehende Schweizer Lösung zur Förderung von Austausch und Mobilität in der Bildung weitergeführt werden. Die regelmässige Aktualisierung des MRA bleibt eine Priorität des Bundesrates. Allerdings enthält das Abkommen keine rechtliche Verpflichtung für eine zeitnahe Aktualisierung. Das gute Funktionieren des Abkommens ist jedoch grundsätzlich in beidseitigem Interesse. Im Bereich der Medizinprodukte strebt die Schweiz kurzfristig ausgewogene Übergangsbestimmungen für «altrechtliche» Produkte mit der EU an. Zudem wurde die Medizinprodukteverordnung am 19. Mai 2021 revidiert (AS 2021 281), um die Versorgung der Schweiz mit sicheren Medizinprodukten und die Marktüberwachung auch ohne Aktualisierung des MRA zu gewährleisten. Dabei wurden auch die Anliegen der betroffenen Branche berücksichtigt.

3. Die EU macht den Abschluss des Gesundheitsabkommens vom InstA abhängig. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie hat die EU-Kommission der Schweiz auf Ad-hoc-Basis einen vorübergehenden und begrenzten Zugang zum Krisenmanagementmechanismus der EU gewährt. Ohne Gesundheitsabkommen kann die Schweiz jederzeit von dem in diesem Rahmen stattfindenden Austausch ausgeschlossen werden. Im Bereich Pharma hätte ein Wegfall des MRA v.a. negative Auswirkungen bei Inspektionstätigkeiten (z.B. massive Zunahme von EU Inspektionen in der Schweiz) sowie bei Impfstoffen und Blutprodukten. Bei den Medizinprodukten entfallen die gegenseitigen Handelserleichterungen, die Zusammenarbeit in der Marktüberwachung ist eingeschränkt und die Sicherstellung der Patientensicherheit geschwächt.

4. Bei den Finanzdienstleistungen gibt es bereits Anzeichen einer graduellen Verlagerung von Geschäftsaktivitäten in den EU-Raum. Der Bundesrat setzt sich im Verhältnis zur EU und zu den Nachbarstaaten für praktikable Marktzugangslösungen ein, darunter die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Schweizer Regulierung und Aufsicht. Zudem setzt sich der Bundesrat weiterhin für eine unbefristete Anerkennung der Börsenäquivalenz ein (vgl. die Antwort auf die Anfrage Nussbaumer 20.1073).

5. Ein Stromabkommen erscheint bis auf weiteres nicht realistisch. Eine Folge des ausbleibenden Stromabkommens sind zunehmende ungeplante Stromflüsse durch die Schweiz, welche die Netzstabilität gefährden. Swissgrid steht daher mit 14 europäischen Netzbetreibern zur Gewährleistung der Netzsicherheit in Verhandlungen, deren Ausgang ungewiss ist. Das UVEK analysiert zurzeit mit Swissgrid und der EICOM weitere technische Lösungen, um die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität sicherzustellen. Die Gespräche zum Beitritt zur EU-Eisenbahnagentur (ERA) sind momentan sistiert, weil dieser mit der Revision des Landverkehrsabkommens (LVA) zur Umsetzung der technischen Säule des vierten EU-Eisenbahnpakets (4RP TP) verknüpft ist. Für Letztere besitzt die Europäische Kommission jedoch noch kein Verhandlungsmandat und macht dies seit Anfang 2020 von Fortschritten beim InstA abhängig. Eine Übergangslösung zum 4 RP TP konnte bis Ende 2021 verlängert werden. Damit verringert sich der administrative Aufwand für Antragsteller (Eisenbahnunternehmen und Rollmaterialindustrie). Das UVEK strebt eine eigenständige Umsetzung des 4RP TP an; ein davon losgelöster ERA-Beitritt wird noch analysiert.

6. Der Entscheid der EU vom 25. August 2000 zur Bestätigung der Schweizer Datenschutzäquivalenz bleibt in Kraft, solange dieser von der Europäischen Kommission nicht aufgehoben, geändert oder ausgesetzt wird. Im Rahmen der Evaluation bestehender Beschlüsse durch die EU-Kommission hat der Bundesrat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass das Schweizer Recht mit dem am 25. September 2020 verabschiedeten neuen Datenschutzgesetz (BBl 2020 7639) die Angemessenheitserfordernisse nicht erfüllen würde. Sollte die Kommission die Schweizer Datenschutzäquivalenz in Frage stellen, müsste sie Konsultationen mit der Schweiz zur Bereinigung der Situation aufnehmen. Bei dem Instrument für Grenzmanagement und Visumpolitik (BMVI) zugrundeliegenden EU-Verordnung handelt es sich um eine Schengen-Weiterentwicklung. Die Assoziierung der Schweiz an Schengen und an Dublin war bisher nicht von institutionellen Fragen tangiert. Auch in informellen Vorgesprächen mit der Europäischen Kommission über eine für die Teilnahme der Schweiz am BMVI nötigen Zusatzvereinbarung wurde kein solcher Zusammenhang hergestellt.

7. Im Bereich Cyberdefence rechnet der Bundesrat nicht mit unmittelbaren Konsequenzen. Die Schweiz kann sich über das «Partnership for Peace»-Programm an den Arbeiten der NATO zu Cyberdefence beteiligen. Zudem führt die Schweiz einen bilateralen Austausch mit wichtigen Partnerstaaten. Ebenfalls wenig betroffen ist die Bekämpfung der Cyberkriminalität, welche im Rahmen der internationalen und europäischen Polizeikooperation fortgeführt werden kann. Diese finden auf bilateraler Ebene sowie im Rahmen der Europol-Abkommen und Schengen-Assoziierungsabkommen statt. Bei der zivilen Cybersicherheit können Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der EU und insbesondere mit der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) nicht abschliessend beurteilt werden.

In der Beilage finden Sie eine tabellarische Übersicht der Auswirkungen eines Nichtabschlusses des InstA. Diese entspricht, was die Inhalte der Folgen sowie der Auffangmassnahmen betrifft, der aktuellsten Version der Übersichtstabelle, welche der Bundesrat am 26. Mai 2021 als Entscheidungsgrundlage verwendet hat.

Nichtabschluss InstA : Folgen und Auffangplanung

Dossier	Auswirkungen	Auffangmassnahmen
Bestehende Marktzugangsabkommen		
<p>MRA (<i>Abkommen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse durch gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen</i>).</p> <p>Kapitel 4 Medizinprodukte</p> <p>→ WBF / EDI</p>	<p>Die EU-KOM hat die per Mai 2021 anstehende Aktualisierung des Kapitels 4 (Medizinprodukte) aufgrund des Links mit dem InstA, auf dem sie besteht, verweigert. Am 31. März 2021 hat die EU-KOM einen Vorschlag für eine eingeschränkte Anwendung vorgelegt: Produkte mit «altrechtlichen» Zertifikaten sollen während einer Übergangszeit weiterhin von den Erleichterungen des MRA profitieren können. Die vollständige Aktualisierung wird aber weiterhin mit Fortschritten beim InstA verknüpft. Die Schweiz gilt somit ab dem 27. Mai 2021 hinsichtlich der «neurechtlichen» Produkte als Drittstaat (ab 27. Mai 2022 auch für In-vitro-Diagnostika).</p> <p>→ Handelserleichterungen für «neurechtliche» Produkte beim Export in die EU fallen weg und können nicht unilateral ermöglicht werden.</p> <p>→ Hohe Investitionen für Schweizer Medtech-Branche, um die «Drittstaat-Anforderungen» der EU zu erfüllen. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen sowie zum Verlust an Standortattraktivität. Die Branche rechnet insgesamt mit Mehrkosten von initial 110 Mio. CHF und jährlich wiederkehrenden Kosten von 75 Mio. CHF (= Mehrkosten von 2% der bisherigen Exporte der Branche in die EU).</p> <p>→ Gefährdung der Versorgungssicherheit: Risiko eines (temporären) Wegfalls eines Teils des Produkteangebots in der CH (bis zu 12% gemäss Schätzung Swiss Medtech), weil Administrativkosten für bestimmte ausländische Importeure als unverhältnismässig zur Bedeutung des CH- Markts betrachtet würden (5'000 neue Bevollmächtigte von ausländischen Herstellern in der Schweiz notwendig).</p> <p>→ Wegfall der Zusammenarbeit mit der EU bei der Marktüberwachung mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit bzw. Kostenfolge für den Aufbau einer eigenständigen Überwachung.</p> <p><u>Anstehende Aktualisierungen</u></p>	<p><u>Vollzogen od. laufend</u> Vorbereitungen der Unternehmen, um Drittstaatenanforderungen der EU zu erfüllen: Einrichtung eines rechtlichen Vertreters in der EU, Neu-Etikettierung der Produkte-Palette, Zertifikate einer EU-Konformitätsbewertungsstelle.</p> <p><u>Laufend / Geplant</u> Arbeiten an «Plan B» für Medizinprodukte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsphase von 1-2 Jahren: Massnahmen zur Abfederung der Folgen eines Wegfalls des MRA im Bereich der Versorgungssicherheit und Marktüberwachung in der CH ab 27. Mai 2021. Neue Anforderungen für Wirtschaftsakteure in der CH werden mit nach Risikoklassen abgestuften Übergangsfristen eingeführt, um dem Aspekt einer genügenden Versorgung der Schweiz mit Medizinprodukten Rechnung zu tragen. In dieser Phase wäre eine Rückkehr zum MRA innert 3-6 Monaten möglich, es müssten jedoch ggf. einzelne Bestimmungen im Ausführungsrecht wieder angepasst werden. • Mittelfristig, falls keine Aktualisierung des MRA in 1-2 Jahren: Aufbau einer eigenständigen Schweizer Marktüberwachung zur Sicherstellung der Versorgung der Schweiz mit sicheren Medizinprodukten.

	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Aktualisierung des Kapitels 4 per Mai 2022 fällig (In-vitro-Diagnostika). • Voraussichtliche Aktualisierung des Kapitel 1 (Maschinen) gemäss dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Maschinenverordnung sowie Verordnung über künstliche Intelligenz (frühestens 2023/24). 	
<p>Landverkehrsabkommen</p> <p>→ UVEK</p>	<p>Gemäss Aussage der EU-KOM ist die EU ohne InstA grundsätzlich nur noch zur Aktualisierung der bestehenden Marktzugangsabkommen bereit, wenn übergeordnete EU-Interessen auf dem Spiel stehen.</p> <p>Aufgrund der grossen EU-Interessen in diesem Bereich wird das Landverkehrsabkommen in weiten Teilen weiterhin regelmässig aktualisiert. Dies zuletzt im Dezember 2020.</p> <p><u>Anstehende Aktualisierungen</u> Mobility Package (Strassenverkehr): Die Umsetzung ist in mehreren Schritten über die nächsten Jahre geplant.</p> <p>Umsetzung viertes Eisenbahnpaket: Die EU-KOM macht diese Anpassung im LVA von Fortschritten beim InstA abhängig. Die entsprechenden Verhandlungen sind derzeit blockiert. Das Paket wird, soweit möglich, innerstaatlich unilateral umgesetzt. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang. → Erhöhter Aufwand für CH Unternehmen (seit Juni 2019 agiert die ERA als einzige europäische Behörde für die Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr.)</p>	<p><u>Laufend:</u> Die Schweiz setzt als Mitglied von internationalen Abkommen im Eisenbahnverkehr (OTIF) internationale Bestimmungen im Landverkehr laufend um. Somit kann eine gewisse Harmonisierung in diesem Bereich auch mit der EU sichergestellt werden. Daraus folgt allerdings kein EU-Marktzugang.</p> <p>Umsetzung viertes Eisenbahnpaket: Aufgrund einer befristeten Übergangslösung bis Ende 2021 kann sich die Schweiz teilweise am Zulassungssystem der ERA beteiligen. Damit verringert sich der administrative Aufwand für Antragssteller (Eisenbahnunternehmen) erheblich. Die Übergangslösung soll im Dezember 2021 mittels GA-Beschluss um ein weiteres Jahr verlängert werden.</p>
<p>Luftverkehrsabkommen</p> <p>→ UVEK</p>	<p>Gemäss Aussage der EU-KOM ist die EU ohne InstA grundsätzlich nicht mehr bereit zur Aktualisierung der bestehenden Marktzugangsabkommen, ausser wenn übergeordnete EU-Interessen auf dem Spiel stehen.</p> <p>Das Luftverkehrsabkommen wird aufgrund der grossen EU-Interessen (Äquivalenz im Bereich Luftsicherheit, Flugsicherheit und Flugbetrieb) weiterhin regelmässig aktualisiert. Dies zuletzt im Dezember 2020. Nächste Termine sind im Juni/Juli und Dezember 2021. Eine Nicht-Aktualisierung ist nicht sehr wahrscheinlich.</p>	<p><u>Laufend</u> Die Schweiz setzt als Mitglied von internationalen Abkommen im Flugverkehr (Chicago, Montreal) internationale Bestimmungen im Luftverkehr im Bereich Sicherheit laufend um. Somit kann eine gewisse Harmonisierung in diesem Bereich auch mit der EU sichergestellt werden. Daraus folgt allerdings kein EU-Marktzugang.</p>
<p>Landwirtschaftsabkommen</p>	<p>Gemäss Aussage der EU-KOM ist die EU ohne InstA grundsätzlich nicht mehr bereit zur Aktualisierung der bestehenden</p>	<p><u>Laufend</u> Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz u.a. im Veterinärbereich werden weitergeführt (ggf. autonomer Nachvollzug, selbst wenn das</p>

<p>inkl. Veterinärabkommen</p> <p>→ WBF / EDI</p>	<p>Marktzugangsabkommen, ausser wenn übergeordnete EU-Interessen auf dem Spiel stehen.</p> <p>Die Aktualisierung verschiedener Anhänge des Landwirtschaftsabkommens stehen an, werden aber von der EU blockiert bzw. mit dem InstA verknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierungen der Anhänge 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel) und 6 (Saatgut); • Aktualisierung des Veterinärabkommens (Anhang 11 AgrarA) seit 2018 nicht mehr erfolgt, es fehlen inzwischen wichtige Änderungen (neues EU-Tiergesundheitsrecht, neue EU-Kontrollverordnung). <p>→ Ohne Aktualisierung der Anhänge ist die Anerkennung der Äquivalenz der Rechtsgrundlagen nicht im Abkommen verankert. Dies könnte mittelfristig zu Problemen und technischen Handelshemmnissen (z.B. Wiedereinführung von Zeugnissen und Grenzkontrollen beim Export) im bilateralen Handel führen.</p> <p>→ Dazu kommt, dass bereits heute aufgrund der fehlenden Aktualisierung des Agrarabkommens vereinzelt die eigentlich vorgesehenen Kontrollen von Produkten aus Drittstaaten, die für die Schweiz bestimmt sind, am Ersteintrittspunkt von EU-MS nicht mehr durchgeführt werden (Bsp. Pflanzengesundheit).</p>	<p>Abkommen nicht aktualisiert werden kann). Es ist schwer abschätzbar, ob dieser nicht anerkannte Nachvollzug für den EU-Marktzugang ausreichen würde. Höhere Kosten beim Import von Produktionsmitteln könnten jedoch voraussichtlich verhindert werden.</p> <p><u>Mittelfristig</u> Ggf. verstärkte Anstrengungen zum Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten. Aufgrund der Grösse und geographischen Nähe kann der Wegfall/die Verschlechterung des Zugangs zum EU-Binnenmarkt kaum kompensiert werden. Zudem ist auch die innenpolitische Machbarkeit sehr zweifelhaft.</p>
<p>Freizügigkeitsabkommen</p> <p>→ EJPD / WBF</p>	<p>Gemäss Aussage der EU-KOM ist die EU ohne InstA grundsätzlich nicht mehr bereit zur Aktualisierung der bestehenden Marktzugangsabkommen, ausser wenn übergeordnete EU-Interessen auf dem Spiel stehen.</p> <p>Die Änderung von Anhang III (gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) des Freizügigkeitsabkommens ist in Vorbereitung und die internen Arbeiten sind im Gang. Es gibt keine Anzeichen, dass die Revision von Anhang III FZA in den Kontext des InstA gestellt wird.</p>	
<p>Verhandlungsdossiers</p>		
<p>Stromverhandlungen</p>	<p>EU-KOM verknüpft Abschluss des Stromabkommens mit dem InstA. Verhandlungen wurden suspendiert (letzte Verhandlungsrunde im Juli 2018).</p>	<p><u>Laufend</u> Um die Netzstabilität zu sichern bzw. das Risiko von ungeplanten Stromflüssen durch die Schweiz zu minimieren, gab die EU-Kommission</p>

<p>(Teilnahme der CH am europäischen Strombinnenmarkt inkl. Zugang zu EU-Stromhandelsplattformen)</p> <p>→ UVEK</p>	<p>→ Ausschluss der Schweiz aus den EU-Stromhandelsplattformen (<i>Market Coupling, Balancing</i>) mit negativen Folgen für Netzstabilität und Stromversorgungssicherheit. Wegen dem dynamischeren Stromhandel in der EU nehmen ungeplante, netzgefährdende Stromflüsse («<i>Loop Flows</i>») durch die Schweiz zu.</p> <p>→ Die Stromwirtschaft schätzt die entgangenen Handelsoportunitäten auf einen Betrag in dreistelliger Millionenhöhe. Und eine EPFL-Studie geht längerfristig (2030) von einem Handelsdefizit von zusätzlich bis zu 1 Mia. CHF pro Jahr aus.</p>	<p>2019 das grüne Licht für technische Vereinbarungen (privatrechtlicher Vereinbarungen) zwischen Swissgrid und europäischen Netzbetreibern (einerseits mit 13 Netzbetreibern in West-/Zentraleuropa, andererseits mit Italien). Absicht ist, die Schweiz in den Handelsplattformen <i>Dayahead</i> und <i>Intraday</i> besser abzubilden, damit ungeplante Stromflüsse durch die Schweiz gar nicht mehr entstehen.</p> <p>Swissgrid hat Nichtigkeitsklage gegen die EU-KOM (DG Energy) beim EuGH eingereicht. Auslöser ist die Aufforderung von DG Energy an europäische Netzbetreiber, Swissgrid aus der TERRE-Handelsplattform auszuschliessen. Auf TERRE wird Regelenergie – kurzfristig eingesetzter Strom zur Erhaltung der Netzstabilität (<i>Balancing</i>) – gehandelt.</p> <p><u>Geplant</u> Weiterführung der Notfallregelung CH/DE/FR (koordinierte Massnahmen) bei akuten Netzproblemen wie netzgefährdenden <i>Loop Flows</i> (z.B. um ein Blackout zu verhindern). Wird jeweils für den Winter verhandelt und könnte demnach im Winter 2021/2022 weitergeführt werden.</p>
<p>Öffentliche Gesundheit (Verhandlungen über Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitswesen)</p> <p>→ EDI</p>	<p>EU-KOM verknüpft den Abschluss des Gesundheitsabkommens mit dem InstA. Auf technischer Ebene wurde 2018 ein Textentwurf bereinigt. Im Herbst 2020 wurden die Gespräche wiederaufgenommen. U.a. haben exploratorische Gespräche über grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen (<i>Cross Border Health Care</i>) stattgefunden.</p> <p>→ Keine vertraglich gesicherte Teilnahme der Schweiz am europaweiten Frühwarn-, Präventions- und Kontrolldispositiv gegen grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren (betrifft <i>Early Warning and Response System EWRS, European Centre for Disease Prevention and Control ECDC</i> sowie mehrjähriges EU-Gesundheitsprogramm).</p> <p>→ Keine direkte Teilnahme an den gemeinsamen EU-Beschaffungen oder anderen medizinischen Gegenmassnahmen im Krisenfall (<i>medical countermeasures</i>).</p> <p>→ Keine Teilnahme am mehrjährigen Gesundheitsprogramm der EU, welches die Finanzierung von Projekten im Gesundheitsbereich gem. den jährlichen Arbeitsprogrammen ermöglicht.</p> <p>→ Keine Beteiligung an Diskussionen über strategischen Weichenstellungen für europäische gesundheitspolitische Lösungen bspw. im Nachgang zu COVID-19.</p>	<p><u>Laufend</u>. Informelle ad hoc-Integration ins EU-Krisendispositiv im Krisenfall (namentlich EWRS und HSC) wie aktuell in der Corona-Pandemie. Dies ermöglicht eine beschränkte, befristete, rechtlich nicht abgesicherte Zusammenarbeit.</p> <p>Unilaterale Verstärkung des nationalen Krisenpräventions- und Krisenbekämpfungsdispositivs mit zusätzlichem Ressourcenaufwand.</p> <p>Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit mit EU-Staaten und Drittstaaten. Z.B. besteht ein bilaterales Abkommen mit FR über den grenzüberschreitenden Informationsaustausch im Pandemiefall und über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheit Bereich und neu eine Vereinbarung CH - DE zur bilateralen Verknüpfung der Covid-Apps.</p> <p>Verstärktes Engagement in internationalen Organisationen und Initiativen: Ggf. Verstärkung der Zusammenarbeit mit der WHO generell und bei den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) sowie im Rahmen der <i>Global Health Security Agenda</i>. Weiterführung der Teilnahme an der COVAX-Initiative unter Federführung der Impfstoff-Allianz Gavi, der Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) und der WHO.</p>
	<p>EU-KOM verknüpft Abschluss des Abkommens über Lebensmittelsicherheit mit dem InstA. Die Verhandlungen sind</p>	<p><u>Laufend</u></p>

<p>Lebensmittelsicherheit (Ausdehnung des Landwirtschaftsabkommens auf die gesamte Lebensmittelkette - neu insb. auf Lebensmittel nichttierischer Herkunft)</p> <p>→ EDI / WBF</p>	<p>materiell bis auf wenige Punkte abgeschlossen, aber seit Dezember 2018 suspendiert.</p> <p>→ Weiterhin keine Handelserleichterungen bzw. kein vereinfachter EU-Marktzugang für Schweizer Lebensmittel nichttierischer Herkunft. Weiterhin systematische Grenzkontrollen zwischen der EU und der CH.</p> <p>→ Kein umfassender Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU, welcher aufgrund der geografischen Nähe und der vielfältigen Handelsströme vorteilhaft wäre.</p> <p>→ Keine Teilnahme der Schweiz am System der europäischen Lebensmittelsicherheit, d.h. der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (<i>European Food Safety Authority</i> EFSA) sowie am Schnellwarnsystem im Bereich Lebens- und Futtermittel (<i>Rapid Alert System for Food and Feed</i> RASFF).</p>	<p>Weiterführung der schweizerischen Risikobewertung und Überwachung ohne institutionalisierte Zusammenarbeit mit der europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA und dem EU-Schnellwarnsystem RASFF.</p> <p>Minimierung von Handelshemmnissen durch autonomen Nachvollzug des EU-Rechts. Teilweise bedürfte dies auch Gesetzesanpassungen (z.B. Bestimmungen zum Inverkehrbringen von gentechnischen veränderten Lebensmitteln).</p> <p><u>Mittelfristig</u> Ggf. verstärkte Anstrengungen zum Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten. Auf Grund der Bedeutung der EU als Handelspartner und der inpolitischen Schwierigkeiten beim Abschluss von Handelsabkommen ist die Wirkung dieser Strategie sehr begrenzt.</p>
<p>Beteiligung am Horizon-Paket 2021-2027 (bestehend aus dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [9. FRP resp. Horizon Europe], dem Euratom-Programm, ITER und dem Digital Europe Programme DEP)</p> <p>→ WBF</p>	<p>Die EU-KOM stellt die Beteiligung an Horizon Europe in den Kontext der Gesamtbeziehungen und macht eine Vollasoziiierung von Fortschritten beim InstA abhängig. Auch exploratorische Gespräche sind von Seiten EU zurzeit blockiert</p> <p>→ Horizon Europe ist das weltweit bedeutendste Förderinstrument für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation. In der CH stellt es nach dem Schweizerischen Nationalfonds die zweitwichtigste öffentliche Förderquelle dar und die wichtigste für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Es verbindet die besten Forschenden aus Hochschulen, Industrie und KMUs in allen Disziplinen. Die integrale Beteiligung ist darum für Schweizer Hochschulen und Firmen sowohl in ihrer nationalen als auch internationalen Zusammenarbeit von strategischer Bedeutung.</p> <p>Ohne Assoziierung hat die CH einen Status als Drittstaat in Bezug auf die Programmteilnahme. Dies mit folgenden Konsequenzen:</p> <p>→ CH Projektteilnehmende werden durch den Bund finanziert und können sich nur an bestimmten Programmteilen beteiligen. Ausschreibungen u.a. des europäischen Forschungsrates (ERC) wären nicht zugänglich, welche für internationale Spitzenforschende von grosser Bedeutung sind;</p> <p>→ CH Projektteilnehmende sind von der Projektleitung und -koordination ausgeschlossen;</p> <p>→ CH Projektteilnehmende sind von bestimmten Verbundprojekten ausgeschlossen (so z.B. in strategisch wichtigen Bereichen wie</p>	<p><u>Laufend</u> Der Bundesrat hat im Dezember 2020 sein Verhandlungsmandat verabschiedet und steht für exploratorische Gespräche und Verhandlungen bereit. Die vom Parlament Ende 2020 verabschiedete Finanzierungsbotschaft über CHF 6 Mrd. erlaubt es, die Mittel für das Horizon-Paket flexibel für eine Vollasoziiierung, Teilasoziiierung oder für den Drittstaat-Status mit projektweiser Beteiligung einzusetzen.</p> <p><u>Geplant</u> Der Bundesbeschluss zum Horizon-Paket 2021-2027 erlaubt die Förderung von Schweizer Forschenden in den für Drittstaaten zugänglichen Projekten unter Horizon auch als teilasoziiertes Land oder im Drittstaatenmodus für den Fall, dass es ein verzögertes (nach September 2021), unvollständiges oder kein Assoziierungsabkommen mit der EU gibt.</p> <p>Das SBFI unterstützt bereits heute die bi- und multilaterale Forschungszusammenarbeit und prüft die Verstärkung bi- und multilaterale Projekte mit Drittstaaten ausserhalb der EU (z.B. mit UK, Israel, Japan etc.). Diese setzen jedoch eine mehrjährige Aufbauphase voraus und können gemäss Konsultationen mit den nationalen Stakeholdern wie SNF, Innosuisse, EPFL, ETHZ, swissuniversities etc. Horizon Europe als weltgrösstes Förderprogramm nicht ersetzen.</p>

	<p>Quantum-Computing oder Raumfahrt oder wichtigen Partnerschaften wie «Shift2Rail»);</p> <p>→ CH hat kein Mitspracherecht in den Programmausschüssen und kann damit die strategische und inhaltliche Ausrichtung der europäischen Forschung & Innovation nicht mitgestalten;</p> <p>→ Es ist mit einer Abwanderung von Spitzenforschern sowie von innovativen KMUs in EU-Länder zu rechnen;</p> <p>→ Der Schweizer Forschungs- und Innovationsstandort sowie der Wirtschaftsstandort würden im weltweiten Wettbewerb geschwächt;</p> <p>→ Eine Studie von BAKBASEL (2015) nimmt an, dass der Wegfall der Assoziierung zu einer kontinuierlichen Verringerung des BIP führt (wegen Rückgang der Forschungsproduktivität).</p>	
<p>Teilnahme der Schweiz am Nachfolgeprogramm von Erasmus+ (2021-2027)</p> <p>→ WBF</p>	<p>Die EU-KOM stellt die Beteiligung an Erasmus+ in den Kontext der Gesamtbeziehungen und macht eine Vollasoziiierung der Schweiz von Fortschritten beim InstA abhängig. Auch exploratorische Gespräche sind von Seiten EU zurzeit blockiert.</p> <p>→ Die CH beteiligt sich bereits heute nur im Status eines Drittlands an den Aktivitäten des Bildungsprogramms «Erasmus+» (2014-2020) der EU. Dieser Status kann grundsätzlich auch in der neuen Programmphase ab 2021 weitergeführt werden. Das Parlament hat die dafür erforderlichen Mittel mit der BFI-Botschaft 2021-2024 bewilligt.</p>	<p><u>Laufend</u> Exploratorische Gespräche oder Verhandlungen CH-EU zu einer künftigen Assoziierung («phasing in») inklusive die Frage eines «Umbrella Abkommens» können zurzeit aufgrund fehlender Bereitschaft der EU <u>nicht</u> fortgesetzt werden.</p> <p>Der Bundesrat hat sein Verhandlungsmandat im Januar 2021 verabschiedet.</p> <p><u>Geplant</u> Prüfung bilateraler Mobilitäts- und Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten ausserhalb der EU (z.B. mit UK), komplementär zur Zusammenarbeit mit EU-Ländern.</p>
<p>EU-Eisenbahagentur (ERA) <i>(Beitritt zur ERA erfolgt durch Revision des Landverkehrsabkommens)</i></p> <p>→ UVEK</p>	<p>Die Gespräche zum Beitritt zur ERA sind weit fortgeschritten. Sowohl die Schweiz als auch die EU verfolgten bisher einen Paketansatz zusammen mit der LVA-Revision zur Umsetzung des vierten Eisenbahnpakets. Diese Gespräche sind aufgrund des Paketansatzes seit Anfang 2020 sistiert (siehe oben, die EU-KOM macht die Anpassung im LVA zum vierten Eisenbahnpaket von Fortschritten beim InstA abhängig).</p> <p>→ Kein gesicherter Einsitz im Verwaltungsrat und in den Arbeitsgruppen der Agentur und damit kein Einfluss auf Arbeiten der Agentur.</p> <p>→ Allerdings bleibt die Schweiz auch mit einem ERA-Beitritt beim Zulassungssystem ausgeschlossen; dazu braucht es das 4. Eisenbahnpaket (siehe oben, LVA).</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit, dass die Schweiz aufgrund ihres Know-hows auch ohne Vereinbarung zumindest informell in die Arbeitsgruppen der ERA Zugang miteinbezogen wird.</p>

<p>Galileo: Europäisches globales Navigationssatellitensystem GNSS</p> <p>Verhandlungen über Teilnahme an GNSS-Agentur GSA</p> <p>Verhandlungen über Beteiligung am öffentlich regulierten Dienst PRS</p> <p>→ UVEK</p>	<p>EU-KOM verknüpft Abschluss eines Abkommens über die Teilnahme an der GNSS-Agentur GSA mit dem InstA. Ein Abkommensentwurf (auf technischer Ebene) liegt seit dem 14. März 2019 vor.</p> <p>EU-KOM verknüpft die Verabschiedung eines Verhandlungsmandats über Zugang zu PRS mit dem InstA.</p> <p>→ Ohne GSA-Teilnahme kann die CH nicht an Diskussionen im Bereich der Anwendungen und Markteinführung von Dienstleistungen teilnehmen.</p> <p>→ Kein Zugang zum Dienst mit verschlüsselten Signalen (<i>Public Regulated Service PRS</i>) für erhöhte Sicherheitsanforderungen (bspw. für Armee, Nachrichtendienst, Polizei).</p>	<p>Ohne die Regelung durch ein entsprechendes Abkommen ist weder eine Teilnahme an der GSA noch am PRS möglich.</p> <p>Die Schweiz verfolgt die Entwicklung der GNSS-Programme aktiv durch die ihr zur Verfügung stehenden Kanäle (u.a. über die Gremien der Programme und die ESA, wo die Schweiz als Mitglied Zugang zu Informationen auch zu den GNSS-Programmen hat).</p> <p>In Bezug auf die Teilnahme am PRS gibt es keine valablen Alternativen.</p>
<p>Zweiter Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten</p> <p>→ EDA/WBF/EJPD</p>	<p>MoU zum Zweiten Schweizer Beitrag mit der EU ist blockiert, weil die EU eine inhaltliche Verknüpfung mit der InstA-Diskussion geschaffen hat. Dieses MoU bildet die Grundlage für die Verhandlungen mit den Partnerstaaten über Abkommen zum Beitrag.</p> <p>Das CH-Parlament hat zwar den Beitrag grundsätzlich verabschiedet, dabei aber entschieden, dass dieser erst geleistet werden kann, wenn die EU keine diskriminierenden Massnahmen mehr erlässt. Das bezieht sich insb. auf die Börsenäquivalenz, die von der EU von Fortschritten beim InstA abhängig gemacht wird.</p> <p>→ Kein zweiter Beitrag in aktueller Form. Negative Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen mit der EU und den Partnerstaaten, sowie auf die Reputation der Schweiz als verlässliche Partnerin. Bestehendes Know-how und Netzwerke aus dem 1. Beitrag gehen verloren.</p>	<p>Auf Basis der bestehenden Bundesbeschlüsse sind keine Massnahmen möglich: Ohne Einigung bzgl. Börsenäquivalenz kann der Beitrag nicht geleistet werden. Um dies doch tun zu können, müsste das Parlament einer Anpassung der Bundesbeschlüsse (sprich der Streichung der Bedingung bzgl. diskriminierende Massnahmen) zustimmen.</p> <p>Falls ein Entscheid über die Umsetzung des Beitrags erst nach Mitte 2021 gefällt wird, müssten voraussichtlich zuvor die bis Ende 2024 befristete Rechtsgrundlage (BG Ost) sowie die Bundesbeschlüsse zum zweiten Beitrag (Verpflichtungs- und Umsetzungsdauer) verlängert werden. Um dennoch rasch beginnen zu können, wäre ein Beginn der Verpflichtung des Beitrags noch vor einer Verlängerung von Rechtsgrundlage und Bundesbeschlüssen grundsätzlich denkbar, aber mit bedeutenden Risiken bei der Umsetzung verbunden. Dies sowohl auf der operationellen (Qualitäts-) Ebene wie auch aussenpolitisch: Es wäre nicht gesichert, dass die Partnerländer zu einem solchen Vorgehen bereit wären, wenn eine ausreichend lange Verpflichtungsperiode nicht garantiert ist.</p> <p>Ggf. könnte auch ein gänzlich neuer Beitrag in Betracht gezogen werden.</p>
<p>Kabotagerechte</p>	<p>EU-KOM verknüpft den Abschluss des Protokolls zu den Kabotage-Rechten (Inlandflüge) mit dem InstA. Materiell liegt eine Einigung bereits seit November 2011 vor.</p>	

<p>(Abschluss eines Protokolls zum Luftverkehrsabkommen über die Kabotagerechte).</p> <p>→ UVEK</p>	<p>→ Kein Zugang zum liberalisierten Luftverkehrsmarkt der Inlandflüge in EU-Mitgliedstaaten. Für die Schweizer Airlines sind Inlandflüge innerhalb EU-MS durch Schweizer Airlines aber nicht relevant.</p>	
<p>Geplante Verhandlungsdossiers & Äquivalenzen</p>		
<p>Äquivalenzanerkennungen im Finanzbereich</p> <p>→ EFD</p>	<p>EU-KOM verknüpft Börsenäquivalenz (MIFIR23) mit dem InstA und liess die Anerkennung der Börsenäquivalenz der Schweiz per 30. Juni 2019 auslaufen.</p> <p>Weitere Äquivalenzverfahren sind für die Schweiz bedeutend: Insbesondere MiFIR 46/47 (grenzüberschreitendes Geschäft mit professionellen Anlegern bzw. mit vermögenden Privatkunden), aber auch AIFMD (Verwaltung und Vertrieb von Fonds) sowie EMIR 13 (Anerkennung der Schweiz Derivateregulierung). Bei all diesen Äquivalenzverfahren zeigt die EU keine Gesprächsbereitschaft, wobei dies z.T. auch andere Drittstaaten betrifft. Als Folge des Brexit hat die EU Anpassungen an ihrem Marktzugangsregime für Finanzdienstleistungen vorgenommen und den Zugang aus Drittstaaten tendenziell weiter erschwert.</p> <p>→ Keine Verbesserung des EU-Marktzugangs für Schweizer Finanzdienstleister. Gemäss Schätzungen der SBVg stammen rund CHF 1000 Mrd. der in der Schweiz verwalteten, grenzüberschreitend angelegten Vermögen von EU-Kunden (ausländische Kundenvermögen insgesamt = CHF 3750 Mrd.).</p> <p>→ Schweizer Banken haben ihre Geschäftsaktivitäten mit EU-Kunden zunehmend in physische Präsenzen im EU-Raum verlagert. Dies ist mit Abbau von Arbeitsplätzen in der Schweiz und dem Verlust von Steuersubstrat verbunden.</p>	<p><u>Laufend</u> Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur vom 30.11.2018 (Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze) wurde per 1. Juli 2019 aktiviert und stellt den Handel von Schweizer Aktien auf der SIX durch EU-Händler bis heute sicher. Die Notverordnung ist auf den 31.12.2021 befristet. Soll die Massnahme langfristig weitergeführt werden, wäre eine Überführung in ein Bundesgesetz erforderlich. Mit UK konnte nach dem Ende der Übergangsperiode inzwischen eine bilaterale Lösung gefunden werden.</p> <p>Ggf. Prüfung der Einleitung eines WTO-Verfahrens (Börsenäquivalenz).</p> <p>Verstärkte Anstrengungen, gewisse Marktzugangserleichterungen bilateral mit EU-Mitgliedstaaten (IT) oder Drittstaaten (UK) zu erreichen.</p> <p>Schweizer Banken verlagern ihre Geschäftsaktivitäten mit EU-Kunden zunehmend in physische Präsenzen im EU-Raum.</p>
<p>Europe Créative</p>	<p>Bedingung einer Beteiligung an Europe Créative sind Abschluss des InstA und Angleichung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)</p>	<p><u>Laufend</u> Seit 2014 bestehen nationale Ersatzmassnahmen, welche die grössten finanziellen Nachteile für die Schweizer audiovisuelle Branche einer Nichtteilnahme ausgleichen und die weitergeführt werden müssen.</p>

<p><i>(Teilnahme am Rahmenprogramm 2021-2027)</i> → EDI</p>	<p>→ Erschwerter Zugang zu den europäischen Netzwerken und zum europäischen Filmmarkt, Schwächung der Präsenz des Schweizer Films im europäischen Ausland.</p>	<p>Eine Teilnahme für die aktuelle Programmperiode 2021-2027 wird geprüft (vgl. Kulturbotschaft 2021 – 2024).</p>
<p>Holzhandel <i>(Marktzugangsabkommen im Holzhandel)</i> → UVEK</p>	<p>EU-KOM ist nicht bereit für exploratorische Gespräche zur Verbesserung des Marktzugangs beim Holzhandel. Voraussetzung für ein neues Marktzugangsabkommen ist das InstA. → keine Aufhebung technischer Handelshemmnisse, Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Wirtschaftsakteure trotz äquivalenter CH-Bestimmungen.</p>	<p><u>Laufend</u> Einseitige Rechtsanpassung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe (autonomer Nachvollzug). Die Änderung des USG, die am 27.9.19 durch das Parlament genehmigt wurde, erlaubt es dem Bundesrat, auf Verordnungsstufe ein Verbot für das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz einzuführen, das mit demjenigen der EU äquivalent ist. Damit werden Handelshürden zwischen der Schweiz und der EU verringert. Eine vollständige Gleichbehandlung der Personen, die Holz oder daraus gefertigte Produkte zum ersten Mal in der Schweiz oder in der EU in Verkehr bringen, könnte jedoch nur mittels eines Abkommens mit der EU erreicht werden.</p>